Nr. 15 *** 29. Jahrgang

Berlin, den 14. April 1923

Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis monatlich 200,— Mk. — Anzeigen: die 3gespaltene Petitzeile 150,— Mk., Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 30,— Mk. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Postzeitungsregister.

Für die Woche vom 16. bis 22. April 1923 ist die Beitragsmarke in das mit 16 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes

Erhöhung der Ortsbeiträge.

Augsburg. Auf 5 Proz. des Verbandsbeitrages.
Ansbach. Auf 70 Mk. für männliche und 50 Mk. für weibliche Mitglieder.
Mainz. Ab 1. März auf 30 Mk. wöchentlich.
Elbing. In allen Klassen auf 5 Mk.

Der Verbandsvorstand gibt dazu die Genehmigung.

Der Verbandsvorstand. J. A.: E. Pucher.

Der Gesetzentwurf über vorläufige Arbeitslosenversicherung

Dem Reichstag ist jetzt ein Entwurf über das Arbeitslosenversicherungsgesetz zugegangen, durch das die im Artikel 163 der Reichsverfassung versprochene Unterhaltsfürsorge Arbeitsloser gewährleistet werden soll. Nach der Verfassung soll jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Kann ihm aber angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. In welcher Weise das geschehen sollte, wird in der Verfassung nicht gesagt. Hierüber soll durch ein entsprechendes Gesetz bestimmt werden. Dieses Gesetz liegt nun in dem Entwurf über die Arbeitslosenversicherung vor. Nicht das erstemal beschäftigt sich die Oeffentlichkeit und im besonderen Arbeiter- und Unternehmerkreise mit dieser Gesetzesvorlage. Das jetzt dem Reichstag zur endgültigen Beschlußfassung vorliegende Gesetz hat im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat schon eingehende Behandlung erfahren. Dieses Gutachterparlament hat auch verschiedene Aenderungen beschlossen, die aber in dem Entwurf fast völlig unbeachtet geblieben sind. Auch die Abänderungsvorschläge der Gewerkschaften scheinen bei der Regierung keinen Eindruck gemacht zu haben. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf ist der dritte und hat sich von seinen beiden Vorgängern dem Inhalt nach nicht viel verändert.

Der erste Abschnitt des Gesetzes behandelt den Umfang der Versicherung. Im § 1 wird bestimmt, daß nur solche Personen von der Arbeitslosenversicherung umfaßt werden, die bei einer Krankenkasse pflichtversichert sind. Von diesem Kreis der Versicherten sind aber Ausnahmen zugelassen. Ausgenommen von der Versicherung sind die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten, wenn sie zwar während eines Teils des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe sind, daß sie von dessen Ertrag mit ihren Angehörigen in der Hauptsache leben können. Ferner sind versicherungsfrei die mit häuslichen, land- oder forstwirtschaftlichen Diensten Beschäftigten, ferner solche Personen, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, ferner die im Wandergewerbe Beschäftigten, ferner solche Personen, die auf Grund eines Arbeits- oder Lehrvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt werden, ferner solche Personen, denen als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, und endlich solche Personen, die weniger als die Hälfte des ortsüblichen Lohnes eines ungelernten Gemeindearbeiters verdienen. Außerdem sind versicherungsfrei die in einem Betriebe oder im Dienste des Reichs, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts Beschäftigten, sofern ihnen für den Fall der Arbeitslosigkeit das gewährleistet ist, was sie bei den sonst gleichen Voraussetzungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten würden, wenn sie hier versichert wären.

Vom Reichswirtschaftsrat war beschlossen worden, den Kreis der Versicherten auch auf die Landwirtschaft und die Hausangestellten auszudehnen und die in den Betrieben des Reichs, der Länder und der Gemeinden Beschäftigten in die Versicherung einzubeziehen.

Die Ausnahmen bei der Versicherung erstrecken sich in dem Entwurf vornehmlich auf solche Personen, deren Beschäftigungsart keine sichere Grundlage für die Versicherung bildet und bei denen die Gefahr der Arbeitslosigkeit gemildert ist. Der Gesetzgeber will die Versicherung in erster Linie auf diejenigen Personen ausgedehnt wissen, die mit Arbeitslosigkeit am meisten zu rechnen haben. Die Gefahr der beruflichen Arbeitslosigkeit ist auch bei der Verteilung der Beitragslast berücksichtigt worden. Durch diese Bestimmungen werden Angehörige der Berufe, die ständig mit größerer Arbeitslosigkeit zu rechnen haben, zur Beitragsleistung stärker als andere herangezogen werden.

Die Aufbringung der Mittel soll in der Weise erfolgen, daß zwei Drittel durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubringen sind und der Rest durch Zuschüsse des Reichs, der Länder und der Gemeinden gedeckt werden soll. Von den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden zwei Drittel zur Deckung der für die Arbeitsnachweisämter notwendigen Kosten verwendet. Hierweist der Gesetzentwurf gegen den früheren eine Aenderung auf, indem drei Viertel der Beiträge für die Arbeitsnachweise verlangt wurden. Der Reichswirtschaftsrat hat beschlossen, die Hälfte zu den Kosten für die öffentlichen Nachweise beizusteuern. Außerdem verlangte der Reichswirtschaftsrat, daß die im Entwurf vorgesehenen drei Gefahrenklassen auf eine allgemeine für alle Versicherungspflichtigen und eine besondere mit niedrigen Beiträgen für die in der Land- und Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft Beschäftigten herabgemindert werden. Auch diesem Beschluß ist in dem Gesetzentwurf nicht Rechnung getragen worden. Es heißt dort: „Die Gefahr der Arbeitslosigkeit im Berufe soll in der Weise berücksichtigt werden, daß die Beiträge für die Angehörigen der Berufsgruppen, die die Arbeitslosenversicherung regelmäßig über den Durchschnitt in Anspruch nehmen, entsprechend erhöht, für Berufsgruppen mit geringerer als der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit entsprechend vermindert werden. Die Anzahl der Gefahrenklassen soll nicht mehr als drei betragen." Die Beiträge werden durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung festgesetzt. Dazu ist aber die Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses notwendig.

Gegenstand der Versicherung ist 1. Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenunterstützung), 2. Versorgung Arbeitsloser für den Fall der Krankheit und 3. Kurzarbeiterunterstützung. Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer 1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, 2. die Wartezeit erfüllt hat und 3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat. In der Bestimmung zu 1 liegt eine große Härte gegen die Arbeitslosen, die ihre Arbeitsstelle freiwillig aufgegeben haben. Die Frage, ob der Arbeiter triftige Gründe zur Arbeitsniederlegung gehabt hat, beachtet der Gesetzentwurf nicht. Es wird also hier versucht, einen ungerechtfertigten Arbeitszwang auf den Arbeiter auszuüben. Gegen diese Ungerechtigkeit haben sich die Arbeitervertreter im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats energisch gewandt und auch bei den Vertretern der Unternehmer Zustimmung zu einer anderen Fassung gewonnen. Man einigte sich dahin, daß die oben angeführte Bestimmung zu 1 im § 11 lauten soll: Wer arbeitsfähig, arbeitsbereit, aber unfreiwillig oder aus einem wichtigen Grunde freiwillig arbeitslos geworden ist. Rücksicht genommen hat man aber auf diesen Beschluß des Sozialpolitischen Ausschusses in dem Entwurf nicht.

Im § 13 wird bestimmt, wer sich ohne berechtigten Grund weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, hat auf die Dauer von vier Wochen keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Auch für diese Bestimmung, die eine durchaus willkürliche Dauer der Unterstützungsentziehung festsetzt, hat der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats eine Abänderung beschlossen, nach der nur für die Dauer der Weigerung die Entziehung der Arbeitslosenunterstützung gestattet sein sollte. Wie wir sehen, ebenfalls ohne Erfolg. Ein berechtigter Grund zur Arbeitsverweigerung liegt vor, wenn 1. für die Arbeit nicht tariflicher Lohn oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn nicht gezahlt wird, oder 2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder körperlichen Beschaffenheit nicht zugemutet werden kann, oder 3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung, oder 4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder 5. sofern der Arbeitslose verheiratet ist, die Versorgung der Familie unmöglich wird.

Sehr bedenklich und für Arbeiter und Angestellte ganz unannehmbar ist § 16 des Gesetzentwurfs, der folgenden Wortlaut hat: „Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist, haben für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung." Diese Bestimmung ist im RWR. von den Vertretern der Arbeiterschaft aufs schärfste bekämpft worden, während sich Unternehmer und Regierung ebenso nachdrücklich dafür einlegten. Sollen doch nach dem Wortlaut dieses Paragraphen diejenigen keine Arbeitslosenunterstützung erhalten, die an einem Streik oder an einer Aussperrung gar nicht beteiligt sind, sondern die ihre Beschäftigung verlieren, wenn in einem anderen Berufe oder Betriebe gestreikt oder ausgesperrt wird. Tritt also durch einen Streik im In- oder Auslande Kohlen- oder Rohstoffmangel ein, der Arbeitslosigkeit ganz unbeteiligter Kreise hervorruft, oder machen die durch einen Streik eingetretenen Verkehrshindernisse oder -beschränkungen eine Weiterbeschäftigung unmöglich, so sollen die dadurch betroffenen Arbeiter vom Bezug der Unterstützung ausgeschlossen sein. Im RWR. kam schließlich doch noch eine Verständigung zustande. Man einigte sich, dem § 16 folgende Fassung zu geben:

1. Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch inländischen Ausstand oder inländische Aussperrung unmittelbar verursacht ist, haben für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Keinen Anspruch auf Unterstützung haben auch arbeitslos gewordene Versicherte im selben Betriebe, in Zweigbetrieben oder Teilbetrieben eines Unternehmens, die nach dem Betriebszwecke zusammengehören und sich innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängenden, nahe beieinander liegenden Gemeinden befinden. Infolge eines Ausstandes oder einer Aussperrung mittelbar arbeitslos gewordene Versicherte fremder Betriebe sind dann zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung für diese Arbeitslosen eine Unbilligkeit darstellen würde, weil der von dieser Arbeitslosigkeit betroffene Betrieb nur in einem losen Zusammenhange mit dem unmittelbar von dem Streik oder der Aussperrung betroffenen Betriebe steht.

2. Ob und wann ein Ausstand oder eine Aussperrung beendigt ist, sowie ob die Voraussetzungen des Absatz 1, Satz 2 oder 3, gegeben sind, stellt im Zweifelsfalle, wenn es an der Feststellung hierüber von anderer zuständiger Stelle mangelt, auf Antrag von beteiligter Seite ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Unparteiischen, von denen je einer ein Vertreter des Reiches, des Landes und der Gemeinde sein muß, sowie aus je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern. Die Beisitzer müssen den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerbeisitzern des Verwaltungsausschusses bei den zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweisen entnommen werden."

Die im RWR. beschlossene Aenderung des § 16 hat vor den Augen der Regierung keine Gnade gefunden. Vom Reichstag muß zum mindesten erwartet werden, daß er bei der Beratung des Gesetzes die Beschlüsse des RWR. respektiert.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer in den 24 Monaten vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Der Anspruch ist erschöpft, wenn innerhalb der letzten 24 Monate Arbeitslosenunterstützung für insgesamt 26 Wochen bereits gewährt ist. Die Höhe der Unterstützung setzt der Reichsarbeitsminister im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung fest. Die Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag gewählten Ausschusses ist erforderlich. Bei der Festsetzung der Beträge muß zwischen Männern und Frauen sowie Arbeitslosen bis 18 Jahren, zwischen 18 und 21 Jahren und über 21 Jahre unterschieden werden. Die Gemeinde hat den Arbeitslosen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirks gegen Krankheit zu versichern. Die Versicherung muß in derjenigen Beitragsklasse erfolgen, die dem Arbeitslosen im Falle der Erkrankung ein Krankengeld in Höhe seiner Arbeitslosenunterstützung zusichert. Unterläßt die Gemeinde die Anmeldung zur Krankenversicherung, so müssen dem erkrankten Arbeitslosen die Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung weiter gezahlt werden, außerdem hat die Gemeinde Krankenpflege, Wochenhilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren.

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung wird bei der Beratung im Reichstag die Vertreter der Arbeiterschaft auf ihrem Posten finden. Der Entwurf bedarf noch mancher Aenderung und Besserung. Die Vorschläge der Gewerkschaften und die Abänderungsvorschläge des RWR. müssen berücksichtigt werden. Ganz besonders wird es notwendig sein, den Arbeitern mehr Einfluß in der Verwaltung einzuräumen, die ja in erster Linie von den Bestimmungen des Gesetzes betroffen und in nicht unerheblichem Maße zu den Leistungen herangezogen werden.

Der Zweifrontenkrieg der deutschen Arbeiterbewegung

Die Amsterdamer Konferenz der gewerkschaftlichen Internationale (19. bis 20. Juli 1922) erklärte, „die deutsche Republik zu ermutigen und ihr beizustehen. Die Politik der Gewalt . . . begünstigt die deutsche Reaktion, hemmt die Festigung der deutschen Republik, fördert das wirtschaftliche Chaos und treibt die Massen zu verzweifeltem Handeln." Seither ist diese Politik der Gewalt nicht nur mit unverminderter Schärfe fortgesetzt worden: sie wurde überboten durch den Raubzug, den die französische Regierung unter Mitwirkung der belgischen Regierung nach dem Ruhrgebiet inszeniert hat. Dieser Ueberfall entspricht der Auffassung,

die die französische Regierung vom Frieden hat; sie hat ihren klassischen Ausdruck gefunden erst in dem Vertrag, der diesen Frieden auf die Vernichtung von Deutschlands politischer und wirtschaftlicher Zukunft begründen wollte; dann in den Sanktionen, mit denen man versuchte, alle Hoffnungen auf eine glückliche Zukunft im Keime zu ersticken; endlich, als alle diese Versuche, die Lebenskraft des jungen Staates abzuwürgen, an der wirtschaftlichen Energie und dem Arbeitswillen des deutschen Volkes scheiterten, ging die französische Regierung, auf die Gefahr hin, die Interessengemeinschaft der Gläubigerstaaten in Stücke zu schlagen und den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas den Interessen der französischen Schwerindustrie zu opfern, rücksichtslos zu der verhängnisvollen Politik über, „die darauf gerichtet ist, statt wirklicher Reparationsmaßnahmen die Zerstückelung Deutschlands und eine verhüllte oder später zu verwirklichende Annexion deutscher Gebiete herbeizuführen". Wie in den Köpfen nationalistischer Franzosen die Methoden aussehen, die dabei zur Anwendung kommen sollen, bringt der „Intransigeant" unverblümt zum Ausdruck: „Um Gottes willen keine deutschen Vorschläge, die nur wieder zu einem faulen Frieden führen würden. Frankreich muß den Krieg fortführen, den Krieg der wirtschaftlichen Blockade, dessen Ausgang kein anderer als die bedingungslose Unterwerfung des Gegners sein kann. Wenn Deutschland erstickt am Boden liegt, werden wir es fragen, was es anzubieten hat, und wenn dieses Angebot nicht genügend ist, dann werden wir fortfahren, ihm die Schlagader zuzudrücken, bis es zu einer vernünftigen Verständigung und zu soliden Garantien bereit ist." („Frankfurter Zeitung", 23. März 1923.)

Die ekelerregende Roheit, die sich in diesen haßerfüllten Aeußerungen gegen ein ganzes Volk bekundet, wird nur noch von einer anderen Sorte von Feinden der jungen deutschen Republik übertroffen: den verschiedenen Parteien, Geheimorganisationen und Militärbanden in Deutschland selbst, deren gemeinsamer Zug der Haß gegen die demokratische Gestaltung des neuen Deutschlands und „der Kampf mit jedem Mittel gegen alle Elemente" ist, „die auf internationalem Boden stehen".

Die Anhänger dieser Richtungen berufen sich (wie die nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei) in ihrem Programm auf ein konfessionsfreies „positives Christentum", auf das „Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse". Sie betätigen diese rassenreine, wenn auch auf einigen Umwegen von den Juden übernommene Weltanschauung mit Gummiknüppeln, Armeedolchen und Revolvern. Sie erweisen die Höhe ihrer Sittlichkeit durch feige Meuchelmorde an demokratischen Ministern und sozialistischen Führern. Im Namen dieser germanischen Sittlichkeit wurde Eisner ermordet und Landauer „durchgetan", wie es in dem Verbrecherjargon des „Miesbacher Anzeigers" hieß. Unter dem frenetischen Beifall der Miesbacher Kulturpropagandisten wurde Erzberger „zur Strecke gebracht". Und von ein paar Germanen, deren erschreckende Unwissenheit ein mehr als hinreichender Beweis war für die Geistesarmut der Bewegung, zu der sie gehörten, wurde Rathenau „abgeschossen", der wahrlich, trotz seiner jüdischen Abstammung, mehr von echter deutscher Kultur durchdrungen war, als Wulle, von Gräfe, Henning, Hitler und die anderen deutschvölkischen Schreier auch nur zu verstehen fähig sind. Was haben diese Leute, die sich bestenfalls als Zuchthengste für ihre Rasse zu betätigen imstande sind und auch nicht einen bedeutenden Gedanken zu den Problemen der Zeit zu äußern haben, im Vergleich zu diesem Mann für das neue Deutschland geleistet? Er hat mit einer Fülle fruchtbarer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Gedanken in die Entwicklung des modernen Deutschlands eingegriffen und sich dem neuen Staat zur Verfügung gestellt in einer Zeit, wo andere zu feige oder zu sehr auf ihren eigenen Vorteil bedacht waren, diese undankbare Aufgabe auf sich zu nehmen.

Das ganze armselige Programm dieser Deutschen dagegen, die sich ihre beschämende und lächerliche Rassehysterie als Verdienst anrechnen, ist nur negativ.

Ihr geistiges Niveau wird charakterisiert durch das Statut und die Richtlinien der berüchtigten politischen Geheimorganisation „C". Welches sind die „geistigen" Ziele dieser Vereinigung? „Bekämpfung alles Anti- und Internationalen, des Judentums, der Sozialdemokratie und der linksradikalen Parteien."

Auch die „Teile der Demokratie, soweit sie der Richtung „Berliner Tageblatt" und „Frankfurter Zeitung" angehören" und „die Teile des Zentrums, deren päpstliche Interessen vor den vaterländischen stehen," d. h. ohne nationalistische Phrasendrescherei, die Demokraten und der Teil des Zentrums, die sich offen zur Republik bekennen, müssen mit allen Mitteln bekämpft werden. Bekämpfung der antinationalen Weimarer Verfassung mit Wort und Schrift und Aufklärung weiter Kreise über diese Verfassung.

Um diese „geistigen" Ziele zu verwirklichen, ist die „Sammlung von entschlossenen nationalen Männern" erforderlich „zu dem Zweck, bei inneren Unruhen deren vollständige Niederwerfung zu erzwingen und durch Einsetzung einer nationalen Regierung die Wiederkehr der heutigen Verhältnisse unmöglich zu machen".

Was für Eigenschaften sind für diese „entschlossenen nationalen Männer" erforderlich? Das Statut der „militärischen Organisation", der sogenannten „Nationalarmee" des bekannten Kapitänleutnants Ehrhardt, gibt darüber bündigen Aufschluß: „Es dürfen nur Männer in die Brigade, die entschlossen sind, die keinerlei Hemmungen irgendwelcher Art in sich tragen, die bedingungslos dem Führer gehorchen, die brutal genug sind, rücksichtslos durchzugreifen, wo sie eingesetzt werden. Als Unterführer kommen nur Offiziere in Betracht, die Erfahrung im Straßenkampf mit aufrührerischen Massen haben, vor allem, die eine Haupterfahrung in der Praxis besitzen. Nicht verhandeln, sondern schießen und rücksichtslos befehlen. Innerhalb dieser Brigade eine Stoßtruppe aus kühnen, sportfreudigen Elementen, die erforderlichenfalls die gewagtesten Unternehmen ausführen, unbekümmert um Folgen und eigene Verluste. Deshalb möglichst junge Männer, die keinen Anhang haben und denen niemand nachtrauert."

Für eine nüchterne Betrachtung dürfte zwischen diesem Idealtypus der „Nationalarmee" Ehrhardts und einem Menschen mit ausgesprochenen Verbrecherinstinkten kein großer Unterschied bestehen. Die Erziehung zur brutalen Gewalt ist aber nicht das Privileg dieser Armee. In den „Stoßtrupps" Hitlers und in den „Hundertschaften" und „Turnerschaften", die der Oberleutnant Roßbach für die Deutschvölkische Freiheitspartei der Herren Wulle und von Gräfe organisiert hat, wird der gleiche Geist „nationaler Entschlossenheit" gegen die „Judenrevolution von 1918", gegen die „Novemberverbrecher", gegen die deutsche Republik und ihre demokratische Verfassung gepredigt.

Man kann sich nach dieser Charakteristik der gegenrevolutionären Helden mühelos vorstellen, was man von einer „nationalen Regierung" dieser Art, der mit Blut und Eisen der Weg gebahnt werden soll, erwarten kann. Die gewaltsame Beseitigung des Parlamentarismus ist das selbstverständliche Ziel. Nicht nur das Ziel Ehrhardts, der glücklicherweise hinter Schloß und Riegel sitzt. Es ist auch das Ziel der „Deutschvölkischen Freiheitspartei", deren Auflösung jetzt durch das tatkräftige Eingreifen des sozialistischen Ministers des Innern für Preußen befohlen worden ist. Diese Partei hat sich kürzlich mit der in Preußen schon früher verbotenen „nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei" verschmolzen, die in Bayern, zum Teil in Konkurrenz mit der partikularistisch gesinnten Gruppe des Kronprinzen Ruprecht sowie der Ludendorff-Gruppe die nationalistischen Elemente sammelt. Diese Partei, die vor allem den rücksichtslosen Kampf gegen den Sozialismus und die Ausschaltung der Juden aus der Volksgemeinschaft auf ihre Fahnen geschrieben hat, spottet der charakterlosen Ohnmacht der bayerischen Regierung ebenso wie die „Vaterländischen Verbände", die für ihre militärisch organisierten „Hundertschaften" große Felddienstübungen veranstalten und sie in geschlossenem Zug durch München marschieren lassen.

Die „nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei" ist selbstverständlich gegen Parlamente. „Parlamente", sagte ihr Führer Adolf Hitler in einer Rede, die er am 16. Dezember vorigen Jahres in München hielt, „werden dem deutschen Volke nie helfen." Nur die Diktatur. „Jeder muß sich ein Notizbuch anlegen, in das die politischen Gegner einzutragen sind, damit am Tage des Sieges Rache an ihnen genommen werden kann." Die Abgeordneten des bayerischen Landtages bezeichnete er als „immune Lumpen". In einer anderen Münchener Versammlung am 5. März erklärte er: „Mit deutschen Banditen gibt es für uns keine Verbindung. Wir haben vor der Weltgeschichte unseren Teil geleistet, wenn wir dem Novemberverbrechen ein Ende bereiten. Ich war in Norddeutschland: alles wartet auf mich."

Diesem größenwahnsinnigen Narren hat sich die „Deutschvölkische Freiheitspartei" als Führer unterstellt. „Seit einigen Wochen", sagte Minister Severing in seiner großen Rede im Preußischen Abgeordnetenhaus am 23. März, „besteht die innigste organisatorische Gemeinschaft zwischen Henning, Wulle, v. Gräfe und Roßbach einerseits und Hitler und Ludendorff andererseits. . . . Roßbach hat den am letzten Sonnabend hier versammelten Reichswehroffizieren erklärt, der preußische Minister des Innern habe die Absicht, am 31. März alle Selbstschutzorganisationen aufzulösen. Das werde sich die Deutschvölkische Freiheitspartei nicht gefallen lassen. Es werde zum Putsch kommen, bei dem sich dann die Reichswehr nicht neutral verhalten könne." An einer anderen Stelle seiner Rede führte er aus: „Daß es sich bei dem Roßbachputsch um die Beseitigung der sozialistischen Minister dreht, geht aus den Briefen Roßbachs selbst hervor. . . . Roßbach und seine Gesinnungsgenossen halten dafür, daß Parlamente wie Reichstag und Landtag jetzt in der Zeit der nationalen Sammlung überhaupt keine Rolle spielen dürfen; in den Organen dieser Leute wird direkt verlangt, daß die Reichsregierung eventuell über Preußen und sein Parlament souverän hinwegschreiten müsse. Das ist die nackte Aufforderung zur Diktatur."

Es kommt nicht darauf an, ob die wirkliche Macht dieser reaktionären Verschwörer und ihrer Organisationen zu der Durchführung ihrer Putschabsichten gereicht hätte. Die ungeheure Gefahr dieser mannigfaltigen, auf die Beseitigung der Parlamente, die Niederwerfung des Sozialismus, die Beseitigung der demokratischen Einrichtungen wie der Errungenschaften der deutschen Arbeiter und den Triumph einer militärisch gestützten Diktatur gerichteten Bestrebungen unterliegt keinem Zweifel. Kein Wunder, daß sich in Bayern, Sachsen und Thüringen die Arbeiterschaft gegen die Umsturzpläne des deutschen Faszismus Selbstschutzorganisationen geschaffen hat. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß der preußische Minister des Innern den Kampf gegen diesen inneren Feind aufgenommen hat, der in mancher Hinsicht für den Bestand der deutschen Republik eine ebenso große Gefahr ist wie die französische Regierung, deren Politik mit daran schuld ist, daß diese reaktionären Parteien und Organisationen einen so verhängnisvollen Einfluß in Deutschland gewonnen haben.

Kein Mittel wäre so geeignet, den Sieg der französischen Reaierung und der französischen Schwerindustrie in dem gewaltigen Kampf zu sichern, den sie mit den deutschen Arbeitern, Angestellten und Beamten an der Ruhr und am Rhein führt, als ein reaktionärer Putsch, der den Bürgerkrieg und chaotische Zustände in Deutschland zur unvermeidlichen Folge hätte. Wie Poincaré durch seine Politik zum „agent provocateur" der deutschen Reaktion geworden ist, werden diese fanatischen Feinde der Republik und ihrer demokratischen Einrichtungen zu Spießgesellen der französischen Reaierung. Es wird den französischen Annexionisten ein leichtes sein, einem vom Bürgerkrieg zerrissenen Deutschland „die Schlagader zuzudrücken"; jeder Anlaß, im Namen der Ordnung die Rheinlande und das Ruhrgebiet von dem deutschen Chaos zu isolieren, wäre ihnen willkommen.

Diese Zusammenhänge zeigen die ganze Schwere des Kampfes, den die deutsche Arbeiterschaft in doppelter Front um den inneren und äußeren Bestand der deutschen Republik zu führen hat. Der französische Imperialismus und der deutsche Faszismus arbeiten sich in die Hände, gleichzeitig von außen her die politische und wirtschaftliche Einheit des Deutschen Reiches zu zerschlagen und im Innern die demokratischen Einrichtungen niederzureißen, die die deutsche Revolution geschaffen hat. Diese Sachlage zeigt, daß die „nationale Einheitsfront" in Deutschland eine innerpolitische Unmöglichkeit ist. Die sozialistischen Parteien und die deutschen Gewerkschaften haben diese unwahre Parole von Anfang an abgewiesen. In diesem Zweifrontenkrieg gegen die internationale Reaktion in ihren zwei gefährlichsten Formen sind die deutschen Arbeiter auf ihre eigene organisatorische Kraft angewiesen und auf die tatkräftige und unermüdliche Unterstützung ihrer Kameraden im Ausland, auf die internationale Arbeiterbewegung. Jede Niederlage der deutschen Arbeiter ist ein Schritt vorwärts zum Sieg der Reaktion in allen übrigen Ländern Europas.

Rundschau

Das Existenzminimum in Groß-Berlin betrug im März nach den Berechnungen von Dr. Kuczynski für einen Mann 41 336 Mk., für ein Ehepaar 59 112 Mk. und für ein Ehepaar mit zwei Kindern 75 121 Mk. Für die zweite Märzhälfte allein berechnet stellen sich die Erhebungen etwas günstiger dar. Für einen Mann ergab sich da als wöchentliches Existenzminimum 40 051 Mk., für ein Ehepaar 56 994 Mk. und für ein Ehepaar mit zwei Kindern 72 483 Mk.

Vom letzten Vorkriegsjahr bis zur zweiten Märzhälfte 1923 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann auf das 2391,1fache, für ein kinderloses Ehepaar auf das 2555,8fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern auf das 2516,8fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, war die Mark in der zweiten Märzhälfte etwa 1/20 Pf. wert.

Eine Extrasteuer im Holzarbeiterverband ist durch Beschluß des Verbandsvorstandes festgesetzt worden. In der Zeit vom 14. April bis 26. Mai sind die Mitglieder verpflichtet, neben den laufenden Beiträgen noch vier Extrabeiträge in Höhe der ordentlichen Beiträge zu leisten. Den Holzarbeitern ist durch die Maßnahmen der Unternehmer ein schwerer Lohnkampf aufgezwungen worden, der mehr als 40 000 Mitglieder in Mitleidenschaft gezogen hat. Die Extrabeiträge sollen zur Stärkung des Kriegsschatzes im Deutschen Holzarbeiterverbande dienen.

Einen Organisationsvertrag mit den freigewerkschaftlichen Beamten hat der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der Allgemeine freie Angestelltenbund abgeschlossen. Der Vertrag verpflichtet die genannten drei Spitzenverbände unter Anerkennung des Grundsatzes der parteipolitischen und religiösen Neutralität für sich und ihre angeschlossenen Verbände, in allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gemeinsam berühren, zusammenzuwirken. In Fragen, bei denen es sich nur um Angelegenheiten einer Gruppe handelt, behält jede Spitzenorganisation ihre Selbständigkeit; in solchen jedoch, die in die Wirkungsgebiete der anderen Gruppen eingreifen, ist eine Verständigung mit diesen erforderlich.

In dem Vertrage ist von besonderer Bedeutung die Betonung des Grundsatzes, daß in der Wirtschaftspolitik die gemeinwirtschaftlichen Interessen stets den privaten Einzelinteressen voranzustellen sind. Ferner verpflichten sich die Organisationen, jeder Verletzung der republikanischen Verfassung im Reich und in den Ländern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Die in diesem Vertrage für die zentrale Zusammenarbeit getroffenen Bestimmungen werden auf die örtliche und bezirkliche Zusammenarbeit sinngemäß angewandt. Die gleichen Industrie- und Fachgruppen der vertragschließenden Organisationen sollen gemeinsame Gruppenausschüsse bilden.

Durch diesen Vertrag stellen die auf freigewerkschaftlichem Boden stehenden Beamten sich mit den dem ADGB. und dem AfA-Bunde angehörenden Kopf- und Handarbeitern auf einen Boden und, wenn es sein muß, in eine gemeinsame Kampffront.

Die Gebühren für Arbeitsbücher hat der Reichstag am 16. März erhöht. Bekanntlich müssen minderjährige Arbeiter ein Arbeitsbuch haben, das ihnen von der Ortspolizeibehörde kostenlos ausgestellt wird. Für unbrauchbar gewordene, verlorengegangene oder vernichtete Bücher mußte ein Ersatzbuch ausgestellt werden, wofür eine Gebühr von 50 Pf. erhoben wurde. Nach dem neuen Gesetz dürfen die Städte für die zweite Ausfertigung eines Buches eine Gebühr bis zur doppelten Höhe der Selbstkosten erheben, während das erste Buch nach wie vor kostenlos ausgegeben wird.

Eingegangene Druckschriften

Die Sozialistische Genossenschaft. Halbmonatsschrift für die gesamte Genossenschaftsbewegung. Thüringer Verlagsanstalt und Druckerei, Jena.

Gewerkschaften und Politik in Sowjetrußland. Von Th. Dan. Ladenpreis 406 Mk.

Die Verlagsgesellschaft des ADGB. hat den Vertrieb dieser beiden Broschüren innerhalb der Gewerkschaften übernommen und liefert sie zu Vorzugspreisen von 250 Mk. und 225 Mk. Wer sich von dem Schwindelsystem des russischen „Kommunismus" überzeugen will, kaufe sich diese beiden Schriften.

Briefkasten

Dresden. 6450 Mk. ist richtig.

Anzeigen

Zur Vermählung unserer Kollegin Käte Caiers nebst Bräutigam die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Zahlstelle Kempen (Rhld.)

Unserer lieben Kollegin Frieda Reymann und ihrem Robert zur Silberhochzeit ein 999mal donnerndes Hoch, daß die ganze Schmiedestraße wackelt.

Die Kolleginnen und Kollegen im „Pirnaer Anzeiger".

Unserem lieben Vorsitzenden Artur Bär zu seiner Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegenschaft der Zahlstelle Zittau.

Unserem lieben Kollegen Albert Weymar zu seinem 50jährigen Geschäftsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Zahlstelle Gotha.

Verantwortlich für Redaktion u. Verlag: R. Schulze, Charlottenburg, Meerscheidtstr. 16. Fernspr.: Amt Westend 1328. — Druck: Vorwärts-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co., Berlin SW. 68.